Dipl.Finanzwirt (FH) **Konrad A. Scheuerer**
Elisabethstraße 11, 84577 Tüßling
Telefon und Fax 08633 7801
dienstlich: 08631 616-628

Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung

Kurze Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung
und die Auswirkungen auf die Ermittlung der Steuern

Skript für die Vorträge im Rahmen der Serviceleistungen für Vereine des
Finanzamt Mühldorf a. Inn
Katharinenplatz 16, 84453 Mühldorf a. Inn
Telefon 08631 616-0, Telefax 08631 616-100, e-mail: poststelle@fa-mue.bayern.de

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeines	Seite 3
	I.1. Personenkreis	Seite 4
II.	Steuerbegünstigte Zwecke	Seite 5
	II.1. Gemeinnützige Zwecke	Seite 6
	II.2. Mildtätige Zwecke	Seite 7
	II.3. Kirchliche Zwecke	Seite 8
III.	Weitere Voraussetzungen	Seite 9
	III.1. Selbstlosigkeit	Seite 10
	III.2. Ausschließlichkeit	Seite 11
	III.3. Unmittelbarkeit	Seite 11
IV.	Steuerlich unschädliche Betätigungen	Seite 12
V.	Voraussetzung Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	Seite 13
VI.	wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Seite 16
	VI.1. steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Seite 17
	VI.2. steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Seite 19
VII.	Die einzelnen Steuern	Seite 23
	VII.1. Körperschaftsteuer	Seite 23
	VII.2. Gewerbesteuer	Seite 24
	VII.3. Umsatzsteuer	Seite 25
	VII.4. Lohnsteuer	Seite 27
	VII.5. Abzugssteuer nach § 50 a EStG	Seite 30
VIII.	Spenden	Seite 31
IX.	Sponsoring	Seite 35
X.	Haftung	Seite 36

Abkürzungen:

AO	= Abgabenordnung
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Beschl	= Beschluss
BFH	= Bundesfinanzhof
BFH/NV	= Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BMF	= Bundesminister der Finanzen
BStBl	= Bundessteuerblatt
DB	= Der Betrieb (Zeitschrift für Steuer- u. Wirtschaftsrecht)
EStG	= Einkommensteuergesetz
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	= Einkommensteuerrichtlinien
FG	= Finanzgericht
GewStG	= Gewerbesteuergesetz
i.d.R.	= in der Regel
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
Urt.	= Urteil
UStG	= Umsatzsteuergesetz
usw.	= und so weiter
u.U.	= unter Umständen

Steuerbegünstigung

§§ 51 - 68 AO (Dritter Abschnitt der Abgabenordnung)

Unter dem Begriff **"Gemeinnützigkeit"** werden im Sprachgebrauch alle Bereiche zusammengefasst, für die nach der Abgabenordnung eine Steuervergünstigung in Betracht kommt.

I. Allgemeines

Soweit ein Gesetz eine Steuervergünstigung gewährt, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, so sind die Grenzen / Voraussetzungen dieser Begünstigungen im Dritten Abschnitt der Abgabenordnung geregelt.

Welche Zwecke dies sind und welche sonstigen Voraussetzungen die Steuerpflichtigen erfüllen müssen, um letztendlich nach den Regelungen in den Einzelsteuergesetzen Steuerbegünstigungen zu erlangen, sind in den §§ 51 - 68 AO beschrieben.

Die steuerlichen Begünstigungen für die dort (in der AO) bezeichneten Steuerpflichtigen ergeben sich aus den Einzelsteuergesetzen. Regelungen hierzu finden sich im Enzelnen

- hinsichtlich des Ertrages — im Körperschaftsteuergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
  im Gewerbesteuergesetz (§ 3 Nr. 6 GewStG)
- hinsichtlich des Vermögens — im Gewerbesteuergesetz ((§ 3 Nr. 6 GewStG) bis einschl.1997
  im Vermögensteuergesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG) bis einschl. 1996
- hinsichtlich des Umsatzes — im Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a, b UStG)
- hinsichtlich der Frage der Arbeitgeberfunktion — im Einkommensteuergesetz (EStG)
  und — in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV)
- sowie in anderen Einzelgesetzen, wie z.B. — § 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)
  § 3 Grundsteuergesetz (GrStG)
  § 18 Rennwett- und Lotteriesteuergesetz
- oder in Bezug auf die Regelungen in den Einzelsteuergesetzen zu besonderen Punkten — § 4 Nr. 20, 21, 22 UStG, § 23 a UStG
  § 3 Nr. 26 EStG
  § 10 b EStG - § 9 Nr. 2 KStG
  § 9 Nr. 5 GewStG

Da aber regelmäßig die Steuergesetze Bezug auf das Körperschaftsteuergesetz nehmen, wird künftig bei allgemeinen Ausführungen meist nur das KStG erwähnt.

I.1. Personenkreis

Welche Steuerpflichtige kommen als steuerbegünstigte Subjekte in Frage:

Schema 1 Gem

Steuerbegünstigte Körperschaften

§ 51 KStG

begünstigte Steuersubjekte sind Körperschaften

Was Körperschaften sind regelt § 1 KStG:	
▼ Kapitalgesellschaften	AG, KGaA, GmbH
▼ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	eG
▼ Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	VVaG
▼ sonstige juristische Personen des Privaten Rechts	e.V., w.V.
▼ nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen	
▼ Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	BgA

soweit Sitz und / oder Geschäftsleitung im Inland

Daraus ergibt sich klar, dass
natürliche Personen, Personengesellschaften (nach BGB, HGB) und juristische Personen des öffentlichen Rechts
keine Möglichkeit haben, die Steuerbegünstigung zu erlangen.

Ein **wirtschaftlicher Verein** (w.V.) kann grundsätzlich nicht gemeinnützig sein

Probleme mit der Zuordnung von Gesellschaften / Vereinigungen bei **rechtsfähigen Körperschaften** tauchen i.d.R. nicht auf.
Schwierigkeiten bzw. Abgrenzungsfälle kommen jedoch immer wieder vor bei

nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen

Hier kann es sich handeln um

- einen nichtrechtsfähigen Verein, mit der Folge der Körperschaftsteuerpflicht
  ⇨ Möglichkeit der Steuerbegünstigung
- eine Personenvereinigung, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegt
  ⇨ keine Steuerbegünstigung möglich

Die Grundregel für die Eingruppierung (des § 3 Abs. 1 KStG):
Eine Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgt nur, wenn nicht die Einkünfte

- ❖ bei den Beteiligten Personen bereits unmittelbar zu besteuern sind

Beispiel:

Ein Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Einkünfte

*Für die Frage der Körperschaftsteuerpflicht sind folgende **Abgrenzungsmerkmale** maßgeblich:*

- *Gesamtname*
- *Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung)*
- *unabhängig von der Zahl der Mitglieder und vom Stand der Mitglieder*
- *Verpflichtung zu mitgliedschaftsrechtlichen Leistungen an das Gebilde*
- *kein Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben*

Wenn diese Merkmale vorliegen, hat der Zusammenschluss eine körperschaftliche Struktur und eine Steuerbegünstigung wäre eventuell möglich.

I.1.1. funktionale Untergliederungen § 51 Satz 3 AO

Beachte:

Rein funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

I.1.2. regionale Untergliederungen

Inwieweit **regionale Untergliederungen** von steuerbegünstigten Großvereinen / -verbänden die Anforderungen als unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtiger, selbständiger Teil die Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung erfüllen, bestimmt sich regelmäßig nach den Verhältnissen der jeweiligen Untergliederung, nicht nach dem Dachverband.

(ausführlich hierzu BMF-Schreiben vom 18.10.1988 - S 7104 - BStBl 1988 I 443)
Steuerliche Behandlung der regionalen Untergliederungen von Großvereinen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Behandlung regionaler Untergliederungen von Großvereinen bei der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer folgendes:
(1) Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie
a) über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und
b) eine eigene Kassenführung haben.
Es ist nicht erforderlich, dass die regionalen Untergliederungen - neben der Satzung des Hauptvereins - noch eine eigene Satzung haben. Zweck, Aufgaben und Organisation der Untergliederungen können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.
(2) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ist auch die umsatzsteuerliche Selbständigkeit anzuerkennen. Die regionalen Untergliederungen der Großvereine sind in diesen Fällen - unter den im Einzelfall zu prüfenden weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG - neben dem Hauptverein selbständige Unternehmer.
(3) Die selbständigen regionalen Untergliederungen können jedoch nur dann als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.
Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen.

II. Steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 AO, §§ 52-54 AO)

Schema 2 Gem

Körperschaft verfolgt begünstigte Zwecke i. S. der Abgabenornung		
Gemeinnützige Zwecke § 51 S. 1 AO	Mildtätige Zwecke § 51 S. 1 AO	Kirchliche Zwecke § 51 S. 1 AO
Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, sittlichem Gebiet	Unterstützung von Personen wegen körperlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit	Förderung einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts zum Begriff "Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts" vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff Weimarer Verf.

II.1. Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

> Die Tätigkeit einer Körperschaft **muss** darauf gerichtet sein, die
> **Allgemeinheit**
> auf **materiellem, geistigem** oder **sittlichem Gebiet**
> **selbstlos**
> zu **fördern**.

II.1.1. Allgemeinheit:

Nach dem Gesetz liegt eine Förderung der Allgemeinheit nicht vor, wenn der Kreis der Personen, ***dem die Förderung zugute kommt***, fest abgeschlossen ist oder in Folge der räumlichen oder beruflichen Merkmale auf Dauer nur klein sein kann.

Es ist nicht erforderlich, dass hier alle Menschen gemeint sind. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Teil der Allgemeinheit ist möglich - z.B. einen bestimmten Beruf / Einwohner eines bestimmten Bezirkes / Teil der Einwohner (Jugendliche, Senioren, Männlein, Weiblein) einer Region. Allerdings dürfen dabei nicht Kriterien zum Tragen kommen, die den Zugang nur für einen eng abgegrenzten Teil ermöglichen. Die Beschränkung auf einen Teil darf nicht dazu führen, dass die Zahl der in Betracht kommenden Personen auf Dauer nur klein sein kann (Familie, Arbeitnehmer eines Betriebes, oder Zugehörigkeit zu anderer Organisation als Voraussetzung).
Eine unzulässige Begrenzung wäre auch, wenn der Zugang aus anderen Gründen nur einer kleinen Anzahl von Personen möglich wäre (z.B. eines bestimmten Standes, bestimmten Vermögens, usw.).

Ein typischer Sachverhalt hierzu ist die Frage nach den Aufnahmegebühren und den Mitgliedsbeiträgen. Hier hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren wechselnde Höchstbeträge festgelegt. Derzeit ist davon auszugehen, wenn die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen € 1.023,00, die einmaligen Aufnahmegebühren € 1.534,00 oder eine eventuelle Investitionsumlage € 5.113,00 (als Summe von 10 Jahren) übersteigen, dass der Zugang der Allgemeinheit nicht möglich ist.
Im Einzelnen vgl. hierzu AEAO zu § 52 – Tz. 1 (ein Auszug des Anwendungserlasses hierzu ist dem Skript als Anlage 1 beigefügt).

Eine Zugangsbeschränkung dergestalt, dass aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht mehr als “die Anzahl von x” Personen aufgenommen werden können, ist nicht schädlich.

Beispiel:
Die Anzahl der Mitglieder eines Tennisvereins beschränkt sich auf ein Vielfaches der zur Verfügung stehenden Tennisplätze. (wobei hier ein Erfahrungswert der entsprechenden gleichartigen Vereine heranzuziehen ist, wie viele spielende Mitglieder pro vorhandenem Platz möglich sind)

Sofern die Mitgliederbeschränkung nicht als bewusste Abgrenzung auf einen bestimmten Personenkreis zu sehen ist und auch kein Verein mit geschlossener Mitgliederzahl entsteht, sind derartige Begrenzungen nicht schädlich. Entscheidend bleibt, ob noch ein Querschnitt der Allgemeinheit vorliegt.

Typische Vertreter von Vereinigungen die genau diesen Querschnitt nicht wollen, sind z.B. studentische Verbindungen, Freimaurerlogen etc.

II.1.2. Förderung der Allgemeinheit

Hier zählt die Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2) **beispielhaft** Zweckbestimmungen auf. Als Förderung der Allgemeinheit gelten demnach, die Förderung von / des / der

Wissenschaft Forschung Bildung Erziehung Kunst Kultur Religion Völkerverständigung Entwicklungshilfe Umweltschutz Landschaftsschutz Denkmalschutz Heimatgedankens Jugendhilfe Altenhilfe öffentlichen Gesundheitswesens Wohlfahrtswesens Sports demokratischen Staatswesens Tierzucht Pflanzenzucht Kleingärtnerei traditionellen Brauchtums (einschließlich des Karnevals und des Faschings) Soldatenbetreuung Reservistenbetreuung Amateurfunkens Modellflug Hundesport Schach gilt als Sport

Alle anderen Karten- oder Brettspiele gelten nicht als Sport. Ebenso sind die modernen „Spielsportarten“ wie Gotcha oder Paintball keine begünstigten Betätigungen.

Die Förderung des bezahlten Sports ist nicht gemeinnützig, da hier die wirtschaftlichen Interessen der Sportler gefördert werden *(AEAO Tz. 7 zu § 52)*

Als bezahlter Sportler gilt, wer für seine Tätigkeit im Verein durchschnittlich mehr als 358 € / 700 DM monatlich erhält. Woher die Bezahlung kommt ist dabei nicht von Bedeutung.

Die Aufzählung in der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2) ist **nicht abschließend**.
Dies zeigt in der letzten Zeit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes immer mehr.

Der Bundesfinanzhof stellt bei der Frage der möglichen Steuerbegünstigung verstärkt darauf ab

- ob sich die Förderung der Allgemeinheit zum allgemeinen Besten
  - auf materiellem ,
  - geistigem oder
  - sittlichem Gebiet
- aus objektiven Kriterien ableiten lässt.
  Dese Kriterien sind aus einer Vielzahl von Werten abzuleiten (Verfassung, geistige Ordnung, Wirtschaft, Wertvorstellungen der Bevölkerung usw.)

aus BFH-Urt. vom 13.12.78 I R 39/78 in BStBl 1979 II 482; BFH v. 28.9.84 I R 203/81 in BStBl 1984 II 844; BFH Urt. vom 29.8.1984 I R 215/81 in BStBl 1985 II 106; BFH Urt. V. 23.09.99 in BStBl 2000 II 200.).

Aus den genannten Urteilen wird klar, dass sich die Zielrichtung nicht mit den Interessen der Mehrheit decken, wohl aber dem demokratischen Verständnis entsprechen muss.

II.2. Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Nach dem Gesetz verfolgt eine Körperschaft **mildtätige** Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist,

Personen selbstlos zu unterstützen

- die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Gebrechen auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache (bei Alleinstehenden bzw. beim Haushaltsvorstand das 5-fache) des Sozialhilferegelsatzes **und**
- die kein eigenes Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts einsetzen können
- die aus besonderen Gründen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

II.2.1. Unterstützter Personenkreis

Die Tätigkeit kann sich auch auf einen eng abgegrenzten Personenkreis beschränken, allerdings darf sie sich nicht auf die Mitglieder beziehen. Auch darf sich die Unterstützung nicht ausschließlich auf Nachkommen der Gründer (Stifter) beschränken.

Bei Personen, die wegen ihres **körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands** auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können Hilfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und / oder des Vermögens dieser Personen gewährt werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder längerfristig besteht. Bei Personen, die **über 75 Jahre alt** sind, ist regelmäßig körperliche Hilfsbedürftigkeit anzunehmen.

Als Bezüge im Sinne des § 53 zählen neben den einkommensteuerrechtlichen Einkünften auch steuerfreie und / oder nicht steuerbare Einnahmen (vgl. BFH Urteil vom 2.8.74 VI R 148/71 in BStBl 1975 II 139).

Die Leistungen brauchen nicht unentgeltlich erbracht werden. Allerdings dürfen auch die Selbstkosten für diese Leistungen mit dem Entgelt nicht erreicht werden, da ja zumindest ein Teil der Kosten durch die begünstigte Körperschaft getragen werden muss.

Regelmäßig kommen mildtätige Zwecke vor bei

Wohltätigkeitsvereinen, Krankenpflege, Altenheimen, Behindertenvereinigungen, humanitärer Hilfe für Katastrophenopfer (Flut, Erdbeben, Dürre, Brand etc.)

II.3. Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

> Kirchliche Zwecke liegen **nur** vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts** selbstlos zu fördern.

Kirchliche Zwecke sind regelmäßig auch gemeinnützige und religiöse Zwecke.

Die Förderung bezieht sich auf Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts - d.h. Körperschaften des öffentlichen Rechts (nicht nur christliche Religion). Bei den Religionsgesellschaften selbst fallen gegebenenfalls die Betriebe gewerblicher Art unter diesen Begünstigungstatbestand, da die Religionsgemeinschaften selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerpflichtig sind.

Es muss sich um eine Aufgabenstellung handeln, die für Kirchen typisch ist. Solche Aufgaben können dann auch im Ausland erfüllt werden - z.B. Mission.

Bedeutung hat diese Vorschrift vor allem für Orden, religiöse Genossenschaften, Kirchenverwaltungen (Verwaltungen des Kirchenvermögens), Priesterseminare .

Zu den begünstigten Betätigungen in diesem Bereich gehört auch die Herausgabe und Verbreitung religiöser Schriften und Bücher, das Abhalten von Einkehrtagen und Exerzitien u.s.w.

III. Die weiteren Voraussetzungen

Neben der in der vorstehenden Übersicht dargestellten Zwecke müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein

▼

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen

+ selbstlos	=	ohne in erster Linie eigenwírtschaftliche Zwecke zu verfolgen
§ 55 AO	=	Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden
	=	Vermögen nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden
	=	Keine Begünstigung von Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglied
	=	Vermögensbindung bei Auflösung
+ ausschließlich	=	es dürfen nur die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt werden
§ 57 AO		
+ unmittelbar	=	die Zwecke müssen selbst oder durch Hilfspersonen verwirklicht werden
§ 57 AO		

gefördert / verfolgt / erreicht werden

Sowohl die <u>Zweckrichtung der Körperschaft</u>, als auch diese weiteren drei Voraussetzungen

- ***<u>Selbstlosigkeit</u>***
- ***<u>Ausschließlichkeit</u>***
- ***<u>Unmittelbarkeit</u>***

müssen <u>in der Satzung verankert</u> sein.

III.1. Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Selbstlosigkeit im Sinne der Vorschriften zur Steuerbegünstigung bedeutet stets, dass **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgt werden dürfen.

Daraus ergeben sich für die Körperschaften eine ganze Reihe von Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um die Steuerbegünstigung zu erlangen.
Im Einzelnen sind dies:

- Mittel dürfen nur für satzungsgemäße (=begünstigte Zwecke) verwendet werden
- Mitglieder oder Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten
- Mittel dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zur Förderung / Unterstützung politischer Parteien verwendet werden
- Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nur den Wert ihrer Einlagen, nicht aber irgendwelche Vermögensteile der Körperschaft zurückerhalten (Vermögensbindung)
- keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- bei Auflösung der Körperschaft muss das vorhandene Vermögen wieder steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden

III.1.1. selbstlos

selbstlos handelt eine Körperschaft, wenn
- sie selbst keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt
- sie auch zu Gunsten ihrer Mitglieder keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt

Die reine Ausrichtung auf Vermehrung des eigenen Vermögens ist nicht als selbstloses Handeln zu werten.

III.1.2. Mittel

Unter Mittel ist jedes Vermögen zu verstehen, das geeignet ist, die satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen (Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Erträge aus der Verwaltung eigenen Vermögens, Erträge aus den sonstigen Betätigungen).

Diese Mittel müssen **zeitnah** verwendet werden. Als Verwendung gilt dabei auch die Anschaffung / Herstellung von Vermögensgegenständen, die zur Zweckerfüllung erforderlich / dienlich sind (z.B. Sportgeräte). Soweit die Mittel nicht im Zuflussjahr für satzungsgemäße Zwecke verbraucht werden, ist eine Mittelverwendungsrechnung erforderlich. Derartige Mittel müssen im Folgejahr verbraucht werden.
Mittel, die aus
- Umschichtung von Vermögen (z.B. Verkauf von Anlagevermögen)
- Vermächtnis zu Gunsten der Körperschaft
- Mehrungen aufgrund spezieller Spendenaufrufe zur Stärkung des Kapitalstockes

entstanden sind, unterliegen nicht dieser strengen Verwendungsvorgabe.

III.1.3. schädliche Mittelverwendung

Schädliche Mittelverwendung liegt vor, wenn

- ❖ die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Ausgaben für die Mitglieder- und Spendenwerbung einen angemessenen Rahmen übersteigen. Dies ist immer der Fall, wenn die Verwaltungsausgaben 50 % der gesamten vereinnahmten Mittel übersteigen.
  (bisher: max. Ausgaben für Mitgliederwerbung 10 % der Jahresmitgliedsbeiträge)
- ❖ eine Spende nicht dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt wird, sondern dem wirtschaftlichen Teilbereich
- ❖ ein wirtschaftlicher Teilbereich laufend Verluste erwirtschaftet, die aus den restlichen Mitteln getragen werden müssen
- ❖ ein wirtschaftlicher Bereich erstmals mit Mitteln des begünstigten Bereichs ausgestattet wird
- ❖ Rücklagen gebildet werden. Hier sieht das Gesetz in § 58 Nr. 6 u. 7 AO jedoch bestimmte eng eingegrenzte Ausnahmen vor

III. 2. Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Die Körperschaft darf nur ihre satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Es können mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgt werden, soweit die Satzung dies vorsieht.

Nur soweit das Gesetz eine Ausnahme vorsieht, wird der Grundsatz der Ausschließlichkeit nicht verletzt. Derartige Ausnahmen bestehen

- bei steuerunschädlichen Betätigungen (§ 58 AO)
- bei Zweckbetrieben (§§ 64 ff AO)

Die **Vermögensverwaltung** (§ 14 Satz 3 AO)

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor,

- ➢ wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, oder
- ➢ unbewegliches eigenes Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

III.3. Unmittelbarkeit (57 AO)

Eine Körperschaft muss die steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen.

Es genügt nicht, wenn die begünstigten Zwecke nur mittelbar erfüllt werden. Allerdings wird die Tätigkeit von Fördervereinen, deren Zweck die Mittelbeschaffung für einen begünstigten Zweck ist, als unmittelbare Tätigkeit angesehen; dies muss aber dann auch so in der Satzung stehen).

Die Unmittelbarkeit ist auch gegeben, wenn sich die begünstigte Körperschaft einer Hilfsperson zur Erfüllung ihrer Zwecke bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Tätigkeit der Hilfsperson durch die begünstigte Körperschaft streng überwacht wird.

Die Abgabenordnung (§ 57 Abs. 2) stellt klar, dass auch Dachverbände ohne eigene Zweckverwirklichung steuerbegünstigt sein können. Es müssen dann sämtliche Mitgliedskörperschaften die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen - soweit sie durch die Dachorganisation gefördert werden.

Bei Aufspaltung in eine Betriebsorganisation und eine Besitzorganisation kann nur eine der beiden Organisationen die Steuerbegünstigung erlangen!

IV. **Steuerlich unschädliche Betätigungen** (§ 58 AO)

Die Steuervergünstigung geht bei einer ganzen Reihe von Betätigungen nicht verloren. Eine besondere Erwähnung in der Satzung der begünstigten Körperschaft ist nicht erforderlich; führt aber bei Erwähnung in der Satzung nicht zum Verlust der Steuerbegünstigung. § 58 AO zählt diese Betätigungen abschließend auf!

Die Steuervergünstigung geht nicht verloren, wenn (Nummern entsprechend der AO-Vorschrift)

Nr.1 eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung (durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine begünstigte Körperschaft) steuerbegünstigter Zwecke beschafft.
Hierunter sind all die **Fördervereine** einzureihen. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen. Die mittelverwendende Körperschaft muss selbst nicht steuerbegünstigt sein - nur die Zwecke, für welche die Mittel verwendet werden müssen begünstigt sein (genauer Nachweis erforderlich)

Nr.2 eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts überlässt.
Es dürfen nicht mehr als 50 % der eigenen Mittel weitergegeben werden. Auch hier ist Voraussetzung, dass die empfangende Körperschaft die Mittel für begünstigte Zwecke verwendet.

Nr.3 eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke überlässt. Diese anderen Personen brauchen selbst nicht steuerbegünstigt sein, müssen aber die überlassenen Arbeitskräfte und auch gegebenenfalls überlassenes Arbeitsmaterial für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. Gemeint ist hier die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung. Soweit eine entgeltliche Überlassung erfolgt, liegt regelmäßig eine wirtschaftliche Betätigung vor.

Nr.4 eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zweck überlässt.
Daraus ergibt sich z.B., dass die Überlassung zur Durchführung von Berufssportveranstaltungen schädlich ist. Die entgeltliche Vermietung von Sportstätten kann sowohl vermögensverwaltender Art, als auch rein wirtschaftlich sein (z.B. vereinseigenes Schwimmbad für öffentliche Badezwecke)

Nr.5 eine Stiftung einen Teil ihres Einkommens zur Unterhaltung ihres Stifters und / oder seiner Familie bzw. der Gräber dieser Personen verwendet
Die Mittel dürfen hierzu aber maximal mit 1/3 verwendet werden.

Nr.6 eine Körperschaft ihre Mittel einer **Rücklage** zuführt, soweit dies erforderlich ist um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können
Auf die Herkunft der Mittel kommt es hier nicht an. Rücklagen i.S. dieser Vorschrift müssen zweckgebunden sein. D.h., es muss dargelegt werden können, wozu die Rücklagen benötigt werden. Sollten die Vorhaben sich nicht verwirklichen lassen, sind die Rücklagen zeitnah aufzulösen - Folge: Verbrauch der Mittel für satzungsgemäße Zwecke

Nr.7a eine Körperschaft höchstens **1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung** einer freien Rücklage zuführt. Hier braucht kein Verwendungszweck nachgewiesen werden. Auch gibt es in diesem Bereich keinen Höchstbetrag.
Von den übrigen Mitteln dürfen maximal 10 % einer freien Rücklage zugeführt werden (vgl. TZ III.1.3.)

Nr. 7b eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt.
Hier soll sichergestellt sein, dass eine bereits bestehende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft auch bei einer Aufstockung des Nennkapitals prozentual erhalten bleibt. Allerdings ist die Bildung dieser Rücklage betragsmäßig auf die Rücklagen aus Vermögensverwaltung mit anzurechnen (1/4 Grenze).

Nr.8 eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer Gesamtbetätigung von untergeordneter Bedeutung sind.

Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Solange sie nicht die satzungsgemäßen Zwecke überwiegen, bleibt jedoch die Steuerbegünstigung erhalten.
Allerdings gilt auch hier uneingeschränkt, dass jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken nicht unter diese Befreiung fällt.

Nr.9 ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.
Hier gilt, dass die Förderung des bezahlten Sports grundsätzlich wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Wegen der Besonderheiten im Bereich der Bezahlung von Sportlern darf ich gleich noch auf § 67 a AO hingewiesen werden. Soweit dieser Teil eines Sportvereins die anderen Betätigungen aber nicht überwiegt, führt diese Betätigung nicht zum Verlust der Steuerbegünstigung.

Nr.10 eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.
Diese Zweckverwirklichung muss in der Satzung festgelegt sein. Die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke muss nachgewiesen werden. Die Forschungsergebnisse der bedachten Wirtschaftsunternehmen müssen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Nr. 11 eine Körperschaft dem Vermögen Mittel zuführt aus: Erbschaften ohne nähere Zweckbestimmung, Zuwendungen bei denen der Geber die Erhöhung des Vermögens wünscht, Spendengeldern aus einem Spendenaufruf zur Stärkung des Vermögens, Sachzuwendungen (erhöhen automatisch das Vermögen)

Nr. 12 eine Stiftung im Gründungsjahr und den zwei folgenden Jahren Überschüsse dem Vermögen zuführt

V. **Voraussetzung der Steuervergünstigung** (§ 59 AO)

Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn sich
aus **Satzung**, Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) klar hervorgeht,

- dass die Körperschaft einen **begünstigten Zweck** verfolgt (**§§ 52 bis 55)**,
- dieser Zweck **selbstlos**, **ausschließlich** und **unmittelbar** verfolgt wird
- die **Vermögensbindung** geregelt ist

Die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen .

Satzung
muss den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen
muss bestimmte Vorgaben enthalten (Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Zweck)
+
tatsächliche Geschäftsführung
muss den Vorgaben durch die Satzung entsprechen
muss sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung halten

Für die Steuerbegünstigung gibt es **kein besonderes Antrags- bzw. Anerkennungsverfahren**. Über die Steuerbegünstigung wird im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid entschieden (ggf. durch Freistellungsbescheid).
Das zuständige Finanzamt hat dabei die rechtlichen (lt. Satzung) und die tatsächlichen Verhältnisse (=tatsächliche Geschäftsführung) zu ermitteln. Bei Vorliegen der Voraussetzung ist die Körperschaft als steuerbegünstigt zu behandeln.
Die Vergünstigung ist an keine Antragsfristen gebunden.

Auf Antrag einer Körperschaft kann, wenn über die Steuerbegünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren entschieden ist, das Finanzamt eine **vorläufige Bescheinigung** über die Gemeinnützigkeit erteilen. Hierzu hat die Körperschaft alle bis dahin möglichen Nachweise zu erbringen (Satzung, Sitzungsprotokolle). Diese vorläufige Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt - nur eine Auskunft. Sie wird befristet erteilt und ist jederzeit widerruflich *(BFH vom 7.5.86 in BStBl 1986 II 677, BFH in BFH/NV 1993,150).*
Da diese vorläufige Bescheinigung kein Verwaltungsakt ist, kann sie nicht selbständig angefochten werden *(vgl. AEAO zu § 59 Tz. 4-6; BFH Urt. in BStBl 1995 II 134)*.

Die vorläufige Bescheinigung soll regelmäßig nicht länger als 18 Monate Gültigkeit haben. Nach Ablauf, oder besser vor Ablauf dieser Frist muss das Finanzamt die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (Satzungsmäßigkeit und tatsächliche Geschäftsführung) überprüfen.
Die darauf folgende Überprüfung im Rahmen der regelmäßigen Veranlagungen erfolgt normalerweise im 3-Jahres-Turnus. Zur Einhaltung dieser Fristen ist die Körperschaft gehalten, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Frist, dem Finanzamt ihre Unterlagen / Steuererklärungen vorzulegen.

V.1. Anforderungen an die Satzung (§ 60 AO)

Die Satzung muss die *Zwecke so genau bezeichnen*, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung gegeben sind. Dieser formellen Satzungsmäßigkeit ist nicht genüge getan, wenn in der jeweiligen Satzung auf andere Satzungen (Mustersatzungen / Dachverbandssatzungen) Bezug genommen wird. Aus der Satzung muss sich zumindest bei solchen Körperschaften, deren Zweckbestimmung nicht allgemein bekannt / üblich ist, auch ganz genau ergeben, wie der beabsichtigt Zweck erreicht werden soll. Eine zu weite / allgemeine Formulierung der Satzungszwecke ließe zwar später alle möglichen Betätigungen zu, macht aber hinsichtlich der klaren abgrenzbaren Aufgabenstellung von vornherein Probleme *(BFH -Urt. vom 13.8.1997 I R 19/96 in BStBl. 1997 II 794)*

Sonstige Satzungsvorgaben

- **Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit** (§§ 55-57 AO)
- satzungsmäßige **Vermögensbindung** (§ 61 AO)
- eventuelle Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§ 62 AO)
  Bereits aus der Satzung muss sich ergeben, was mit dem Vermögen der Körperschaft bei Wegfall des Zweckes oder bei Auflösung der Körperschaft erfolgen soll. Diese, zu der Voraussetzung der Selbstlosigkeit zählende Bindung des Vermögens, muss bereits in der Satzung genau festgelegt sein.
  Verstöße gegen das Gebot der Vermögensbindung haben eine Nachversteuerung zur Folge.

  Eine satzungsmäßige Festlegung der Vermögensbindung muss bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatlich beaufsichtigten Stiftungen u. dgl., sowie bei Orden nicht vorhanden sein (§ 62 AO)

Diese Voraussetzungen müssen **während des ganzen Jahres** vorgelegen haben!

V.2. Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO)

Die Körperschaft hat den **Nachweis** darüber zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsgemäßen Vorgaben entspricht. Sie hat hierzu **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Sollten die Grenzen der §§ 140 ff AO erreicht werden ist ggf. eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen.

Ordnungsgemäße Aufzeichnungen:

- zeitnah
- vollständig
- nachvollziehbar (von den Aufzeichnungen aus muss der Beleg leicht zu finden sein)
- zu den Belegen gehören auch die Jahres- / Tätigkeitsberichte
- Aufbewahrungsfirst für alle Unterlagen einhalten (10 Jahre)

Verstöße gegen Aufzeichnungsvorschriften / Buchführungsvorschriften haben zwangsläufig den Verlust der Steuerbegünstigung zur Folge.

Stimmt die tatsächliche Geschäftsführung nicht mit der Satzung überein, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für den gesamten Veranlagungszeitraum. Zur tatsächlichen Geschäftsführung gehört auch die Ausstellung von Spendenbelegen. Missbrauch auf diesem Gebiet hat ebenfalls den Wegfall der Steuervergünstigung zur Folge.

Soweit die Körperschaft Mittel angesammelt hat, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird das Finanzamt die Mittelverwendung innerhalb einer bestimmten Frist anordnen. Wird dieser Anordnung Folge geleistet, gilt die Geschäftsführung als ordnungsgemäß.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (Satzung / tatsächliche Geschäftsführung) ergibt sich folgende steuerliche Einteilung einer steuerbegünstigten Körperschaft

⇩

ideeller Bereich	**Vermögensverwaltung**	**wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**	
		⇩ **Zweckbetriebe**	⇩ **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**
Einnahmen:			
☞ Beiträge ☞ Spenden ☞ Zuschüsse	☞ Zinsen ☞ Miete	☞ Teilnehmerentgelte ☞ Startgelder ☞ Eintrittsgelder	☞ Verkauf von Speisen und Getränken ☞ Werbung ☞ nicht satzungsgemäße Tätigkeiten
Ausgaben: jeweils mit den entsprechenden Einnahmen direkt in Zusammenhang stehende Ausgaben			
steuerlich nicht relevant (nicht steuerbar)	**ertragssteuerlich nicht relevant** (nicht steuerbar)	**steuerbegünstigt**	**voll steuerpflichtig**
	hier aber Umsatzsteuer		

die steuerliche Behandlung bei nicht begünstigten Körperschaften

w.o. **volle Steuerpflicht in diesem Bereich**

VI. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§§ 64 ff AO)

Die Vorschriften zur Steuerbegünstigung bestimmter Körperschaften unterscheiden
bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zwischen den
voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
und
den **Zweckbetrieben**

Die Definition des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes findet sich in der Abgabenordnung (§ 14):

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Nach dieser - gesetzlichen - Definition ist **jede Tätigkeit** einer Körperschaft, die **auf Wiederholung ausgerichtet** ist, und der **Erzielung von Einnahmen** dient, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

jede Tätigkeit es ist nicht erforderlich, dass sich die Körperschaft mit dieser Betätigung an die Allgemeinheit wendet. Es genügt auch eine Tätigkeit / das Erbringen einer Leistung gegenüber den Mitgliedern

auf Wiederholung ausgerichtet der gesetzliche Begriff ist hierfür “nachhaltig”. Ausreichend ist hier alleine schon der Wille / die Absicht eine bestimmte Tätigkeit zu wiederholen. Es zählt hier jedes einzelne Tun - nicht die Gesamtbetätigung.

Beispiel:
Eine Jubiläumsveranstaltung mit Bewirtung einer steuerbegünstigten Körperschaft zum 100-jährigen Bestehen.
Die Bewirtung anlässlich der Veranstaltung ist nicht als Einheit zu sehen, es handelt sich hier um viele einzelne Tätigkeiten (Verkäufe von Speisen und Getränken) = nachhaltig / auf Wiederholung ausgerichtet

Erzielung von Einnahmen hier ist klargestellt, dass weder Gewinnerzielungsabsicht, noch Einnahmen in Höhe der Selbstkosten erforderlich sind. Die Tätigkeit muss nur gegen Entgelt erfolgen.

aber Achtung: Wenn unter Selbstkosten, dann Verstoß gegen Selbstlosigkeit!

VI.1. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO)

Das Gesetz grenzt hier den steuerpflichtigen Bereich immer negativ aus mit “soweit kein Zweckbetrieb vorliegt”.

> Wenn ein Gesetz - hier gemeint ein Einzelsteuergesetz - die Steuervergünstigung insoweit ausschließt,
> als ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** unterhalten wird,
> **verliert** die Körperschaft **für diesen Teil** ihre Steuervergünstigung.
>
> Dieser Verlust gilt
> für alle Steuerarten,
> nicht jedoch für den Teil der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, bei dem es sich um so genannten **Zweckbetrieb**e handelt..

Welche Betätigung fallen in diesem Bereich an?

- alle Tätigkeiten, die nicht der Aufgabenstellung in der Satzung entsprechen. Dies gilt auch für solche Tätigkeiten, die eigentlich (wenn sie satzungsgemäß sind) steuerbegünstigt wären.
- jeder Verkauf von Speisen und Getränken
- jegliche Art von Werbung (man erlaube mir hier auf den Sponsoring-Erlass nur hinzuweisen)
- Tätigkeiten, die in vermeidbare Konkurrenz zu nicht begünstigten Unternehmen treten
- Beteiligung an Personengesellschaften
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen von Betriebsaufspaltungen
- ...

Die echte Überlassung von **Werberechten** stellt regelmäßig keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. In der Praxis wird jedoch häufig die Körperschaft über die reine Überlassung des Rechts hinaus noch tätig - z.B. durch Einsatz eigenen Personals / durch über das normale Maß hinausgehende Verpflichtung zur Werbedarstellung bei so genannten “Vereinsbussen” / usw.

Die **Beteiligung an einer Personengesellschaft** gilt regelmäßig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Für die Beurteilung der Besteuerungsgrenze sind die anteiligen (dem Beteiligungsverhältnis entsprechenden) Einnahmen heranzuziehen.
Anders kann es sich bei einer **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** verhalten. Regelmäßig wird es sich in diesen Fällen um Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung handeln. Doch es können auch Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sein - dies vor allem bei “Betriebsaufspaltungen”. *Hier sei nur kurz auf das Urteil des BFH vom 21.5.1997 - I R 164/94 (m.w.N. in BFH/NV 1997,825 -Betriebsaufspaltung bei gemeinnützigen Körperschaften) hingewiesen.*

VI.1.1. Mehrheit von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 64 Abs. 2 AO)

Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, werden als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Dies bedeutet, dass alle wirtschaftlichen Aktivitäten der steuerbegünstigten Körperschaft im Veranlagungszeitraum zusammengefasst werden.

VI.1.2. Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO)

Wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Summe von **30.678,00 €** (früher 60.000 DM) im Kalenderjahr / Veranlagungszeitraum nicht übersteigen, so unterliegen diese Besteuerungsgrundlagen (Einnahmen / Ausgaben / Gewinn) nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

VI.1.3. besondere Regelungen

Im Absatz 4 des § 64 AO stellt der Gesetzgeber klar, dass **Zersplitterungen** von Körperschaften zur mehrfachen Nutzung dieser Besteuerungsgrenze nicht zulässig sind - vgl. hierzu die Ausführungen zu §§ 51, 52 AO.

VI.1.4. Gewinnermittlung

Die **Einnahmen und Ausgaben**, deren Entstehen durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst ist, sind diesem Bereich zuzuordnen *(BFH Urt. vom 13.3.1991 -I R 8/88 in BStBl 1992 II 101; BFH Urt. vom 27.3.1991 in BStBl 1992 II 103)*

Schwierigkeiten tauchen hier vor allem bei solchen Ausgabenposten auf, die sowohl dem wirtschaftlichen als auch den sonstigen Bereichen zuzuordnen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sind derartige **"gemischte" Ausgabenposten** streng zu trennen in solche Positionen die auch ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen wären, und solche Positionen, die nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstanden sind. Nur die ausschließlich durch die wirtschaftliche Betätigung entstandenen Kosten können im steuerpflichtigen Bereich berücksichtigt werden *(BFH Urt. vom 27.3.1991 in BStBl 1992 II 103)*.

Bei **Werbung, Totalisatorbetrieb** und der **Zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste** kann die begünstigte Körperschaft die Betriebsausgaben wahlweise auch pauschal mit 15 % der Einnahmen ermitteln (§ 64 Abs.6 Nr.1 - 3).
Für die Werbeeinnahmen gilt dies aber nur insoweit, als die Werbung den satzungsgemäßen Bereich betrifft.

Eine besondere Gewinnermittlungsmöglichkeit bietet § 64 Abs. 5 AO solchen Körperschaften, die **unentgeltlich erworbenes** (aus Sammlungen) **Altmaterial** verkaufen. Der Verkauf ist unstreitig ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Wenn die Körperschaft es beantragt, wird der Gewinn aus dieser Betätigung nach handelsüblichen Erfahrungssätzen geschätzt und der Besteuerung unterworfen.

Auch steuerbegünstigte Körperschaften können ihre Jahresrechnung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden **Wirtschaftsjahr** erstellen. Die so ermittelten Ergebnisse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden entsprechend den Regelungen im KStG / GewStG der Besteuerung zu Grunde gelegt.
Hinsichtlich der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung (der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung) **ist aber auf** den Veranlagungszeitraum = **das Kalenderjahr abzustellen**. Ggf. hat die Körperschaft hier den Nachweis durch Vorlage der zwei zutreffenden Jahres-Unterlagen zu führen. *(Gem. Ländererlass vom 27.7.94 in DB 1994, 2318)*

Achtung:
Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gefährden die Gemeinnützigkeit!

Der Verein verstößt in diesen Fällen dann gegen das Gebot der Mittelverwendung („nur für begünstigte Zwecke"), wenn er solche Verluste aus Vereinsmitteln trägt!

VI.2. steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe - Zweckbetriebe (§ 65 AO)

Ein **Zweckbetrieb** -steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb- liegt vor,
wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **nur** dazu dient **die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke** zu verwirklichen
- diese Zwecke **nur** durch einen **derartigen Betrieb erreicht** werden können
- der Zweckbetrieb nicht zu nicht steuerbegünstigten Betrieben gleicher Art in Konkurrenz tritt, bzw. die Konkurrenz sich auf das zur **Erfüllung der Satzungszwecke nötige Maß** beschränkt

Vielfach ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ohne eine wirtschaftliche nachhaltige Tätigkeit nicht möglich. Genau diese Betätigung betrachtet der Gesetzgeber als steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - den Zweckbetrieb.

Beispiel:

Ein Sportverein bietet seinen Mitgliedern die Benützung einer Tennisanlage. Diejenigen, die diese Anlage benützen, müssen für jede Nutzung ein besonderes Entgelt entrichten.
Der Verein kann die Anlage aus den Mitteln aller anderen Mitglieder alleine nicht finanzieren. Er muss, um den Mitgliedern "Sport" zu ermöglichen hier ein Entgelt erheben.

***Achtung:** Sobald die Anlage auch Nichtmitgliedern überlassen wird, tritt der Verein zu kommerziellen Unternehmern in Konkurrenz - Folge: insoweit steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.*

Typische Zweckbetriebe sind

entgeltlicher Unterricht (Sport, Musik, allgemein bildend usw.)
Verkäufe selbst hergestellter Waren bei Behindertenorganisationen
Zuschauerentgelte bei Veranstaltungen (Sport, Kultur, Theater, Kunst)
Teilnehmerentgelte, Startgelder
Jugendreisen
Aktionen zur Altenbetreuung

Keine Zweckbetriebe sind dagegen i.d.R.

Kommunikationszentren für Jugendliche, Treffs, Cafés usw.
zentrale Versorgungseinrichtungen (Einkauf) für Dachverband zur günstigen Weitergabe
Abfallentsorgung
Müllverbrennung
Sammeln von Altmaterial und unmittelbare Verwendung für begünstigte Zwecke

Neben dieser Grundregel kennt die Abgabenordnung noch spezielle Regelungen zur Frage der Zweckbetriebe.

VI.2.1. Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbszwecks wegen ausgeübte, Sorge für Not leidende oder gefährdete Menschen.

Soweit die Einrichtung in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen, liegt ein Zweckbetrieb vor.
Sie dient dann in besonderem Maße der Wohlfahrtspflege, wenn 2/3 ihrer Leistungen den bezeichneten Personen zu Gute kommt.

In § 53 AO wird bei der Abgrenzung der mildtätigen Zwecke auf bestimmte Personen abgestellt (körperlich, seelisch, geistig Hilfsbedürftige, wirtschaftlich Hilfsbedürftige). Dieser Personenkreis kann auch Begünstigter im Rahmen der Wohlfahrtspflege sein.

VI.2.2. Krankenhäuser (§ 67 AO)

Soweit ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, an mindestens 40 % der jährlichen Pflegetage Leistungen an Patienten erbringt, für die nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden, ist es ein Zweckbetrieb.

Auch ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 % der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfällt, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt wie in der 1. Alternative berechnet wird.

VI.2.3. Weitere (einzeln im Gesetz) genannte Zweckbetriebe (§ 68 AO)

In § 68 zählt der Gesetzgeber eine Reihe von Zweckbetrieben auf. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie bedarf aber keiner weiteren Erläuterung.

Zweckbetriebe sind auch:

1.a) *Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),*

b) *Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,*

2.a) *landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,*

b) *andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,*
***wenn** die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes – einschließlich der an die Körperschaft selbst bewirkten – nicht übersteigen,*

3. *Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sowie Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von Behinderten dienen,*

4. *Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,*

5. *Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,*

6. *von den zuständigen Behörden **genehmigte Lotterien und Ausspielungen**, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet,*

7. *kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,*

8. *Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,*

9. *Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung*

finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

VI.2.4. Sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Hier hat der Gesetzgeber **nur für Sportvereine** eine Sonderregelung geschaffen.

*(1) **Sportliche Veranstaltungen** eines **Sportvereins** sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 30.678,00 € im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.*

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet.

Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. *kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und*
2. *kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.*

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

Entgelte für **sportliche Veranstaltungen** sind grundsätzlich den Zweckbetrieben zuzurechnen, wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen pro Jahr (incl. USt) 30.678,00 € nicht übersteigen.

Sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Vereines, die es aktiven Sportlern (hier muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln) ermöglicht, Sport zu treiben. Hierzu zählt auch der Sportunterricht. *(AEAO zu § 67a Tz 3, BFH -Urt. vom 25.7.1996 - V R 7/95 in BStBl. 1997 II 154).* Die Veranstaltung, bei der Sport dargeboten wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein *(BFH -Urt. vom 4.5.1994 in BStBl 1994 II 886).*
Die bloße Gestattung der Benutzung von Sportgeräten stellt keine sportliche Veranstaltung i.S. dieser Vorschrift dar.
Sportvereine sind alle Vereine, bei denen die Förderung des Sports Hauptzweck ist.

Übersteigen die Einnahmen aus diesen Bereichen die **30.678,00 € - Grenze**,
dann hat der Sportverein die Möglichkeit der **Option** (Wahlrecht)

- bis zur **Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheides** ist diese Option möglich
- **5 Jahre Bindung** an diese Option

aber nur dann, wenn

- kein **bezahlter Sportler** des Vereines an der Veranstaltung teilnimmt

Sonst sind die Einnahmen der Veranstaltung voll dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen

bezahlter Sportler: bitte hier aufpassen - das hier Gesagte gilt nur für die Frage der Besteuerung der Körperschaft - nicht für die Frage der Besteuerung des Sportlers / für die Frage der Lohnsteuer
Bei Vereinssportlern gilt eine **pauschale Entschädigung** von bis 700,-- DM / **358,00 €** monatlich im Jahresdurchschnitt als Aufwendungsersatz und nicht als Bezahlung des Sportlers. Vgl. auch Tz II.1.2. – Seite 7.
Daneben ist natürlich die Erstattung der nachgewiesenen Unkosten noch möglich
Bei Sportlern anderer Vereine (Teilnehmer an der Veranstaltung) gilt diese Grenze nicht

Beispiel:
Sportverein, gemeinnützigen Zwecken dienend, sportliche Veranstaltung (ohne bezahlte Sportler) Einnahmen 70.000,-- €, Option nach § 67a II AO, Einnahmen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 30.000,-- €

Lösung:
Da die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Grenze von 30.678,00 € überschreiten, sind diese Einnahmen den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzurechnen. Der Verein hat aber nach § 67 a Abs. 2 AO optiert - gewählt, dass seine Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen weiterhin zu den Einnahmen des Zweckbetrieb zu rechnen sind. Dies war möglich, da an den Veranstaltungen kein bezahlter Sportler des Vereins teilgenommen hat.
Folge: begünstigte Einnahmen
- *im ertragsteuerlichen Bereich - keine Steuerpflicht*
- *bei der Umsatzsteuer zwar steuerbare Umsätze, aber je nachdem welcher Art die Einnahmen waren*
  steuerbefreit (Teilnehmerentgelte, Startgebühren) oder ermäßigt besteuert.

Beispiel:
Sportverein, gemeinnützigen Zwecken dienend, Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler) 100.000,-- €, keine Option nach § 67a Abs.2 AO, Einnahmen aus sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 10.000,-- €

Lösung:
Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 110.000,-- €
Folge: volle Steuerpflicht bei der Ertragsbesteuerung, keine Ermäßigungen bei der Umsatzsteuer

Beispiel:
Sportverein, gemeinnützigen Zwecken dienend, Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen ohne bezahlte Sportler 100.000,-- €, mit bezahlten Sportlern 35.000,-- €, Option nach § 67a Abs. 2 AO, Einnahmen aus sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 30.000,-- €

Lösung.
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen überschreiten die 30.678,00 € -Grenze. Hinsichtlich der Veranstaltungen ohne bezahlte Sportler kann optiert werden.
Die Einnahmen i.H.v. 100.000,-- € sind als Zweckbetriebseinnahmen zu behandeln mit der Folge der Steuerfreiheit bei der Ertragsbesteuerung und der Steuerbegünstigung bei der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 22, § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG)
*Die Einnahmen aus den Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern rechnen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Hier somit 35.000,-- € + 30.000,-- € = 65.000,-- € (volle Steuerpflicht, da die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Grenze von 30.678,00 DM (Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) überschreiten. Für diesen Bereich ist eine gesonderte Gewinnermittlung erforder*lich.

VII. Die einzelnen Steuern

Hier folgen nur kurze Hinweise zu den Steuerarten, mit denen ein Verein am häufigsten konfrontiert wird.

VII.1. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Wird die Besteuerungsgrenze von 30.678,00 € (vorher 60.000,-- DM) bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben überschritten, erfolgt die Besteuerung des in diesem Bereich erwirtschafteten Ergebnisses mit

1999 / 2000:	40 % Körperschaftsteuer
ab 2001:	**25 % Körperschaftsteuer**
(nur für 2003 !:	**26,5 % Körperschaftsteuer)**
	zuzüglich daraus **5,5 % Solidaritätszuschlag**

Vor Anwendung dieses Steuersatzes auf den ermittelten Gewinn, wird noch ein Freibetrag von 3.835,00 € (früher 7.500,-- DM**) abgezogen.**

*Beispiel: **1999***
Gemeinnütziger Sportverein
*Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Kalenderjahr **1999***
100-jähriges Gründungsfest mit Bierzeltbetrieb auf eigene Regie: Einnahmen daraus 92.000,-- DM, Ausgaben dafür 57.000,-- DM.
Faschingsball: Einnahmen 1500,- DM, Ausgaben 2.500,-- DM
Getränkeverkauf Sportplatz: Einnahmen 500,-- DM, Ausgaben 500,-- DM

Lösung:
Einnahmen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 1999

Gründungsfest (Bierzelt)	*92.000,-- DM*			
Faschingsball	*1.500,-- DM*			
Getränke	*500,-- DM*	*Summe*	*94.000,-- DM*	

Die 60.000,-- DM-Grenze ist überschritten. Somit wird der wirtschaftliche Bereich besteuert.
Eine Gewinnermittlung für diesen Bereich ist zu erstellen.

Ausgaben:	*Bierzelt*	*57.000,-- DM*		
	Faschingsball	*2.500,-- DM*		
	Getränke	*500,-- DM*	*Summe*	*60.000,-- DM*
Ergebnis (hier Gewinn) 1999	*= Einkommen*			*34.000,-- DM*
	davon ab Freibetrag			*7.500,-- DM*
	= zu versteuerndes Einkommen			*26.500,-- DM*
	***Körperschaftsteuer** 1999 mit 40 %*		=	*10.600,-- DM*
	***Solidaritätszuschlag** 5,5 % aus der Körperschaftsteuer*		=	*583,-- DM*

*Beispiel: **2003***
Gemeinnütziger Verein, Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
(Weinfest, Werbung, Ball, Sommerfest) in 2002 insgesamt *40.000 €*
Lösung:
Die 30.678 €-Grenze ist überschritten. Somit wird der wirtschaftliche Bereich besteuert.
Eine Gewinnermittlung für diesen Bereich ist zu erstellen.

dazugehörige Ausgaben			*16.150 €*
Ergebnis (hier Gewinn) 2003	*= Einkommen*		*23.850 €*
	davon ab Freibetrag		*3.835 €*
	= zu versteuerndes Einkommen		*20.015 €*
	***Körperschaftsteuer** 2003 mit 26,5 %*	=	*5.303 €*
	***Solidaritätszuschlag** 5,5 % aus der Körperschaftsteuer*	=	*291,66 €*

VII.2. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer ist ebenfalls die Besteuerungsgrenze von 30.678,00 € bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben maßgeblich. Wird diese Grenze überschritten, erfolgt die Besteuerung des in diesem Bereich erwirtschafteten Ergebnisses mit Gewerbesteuer

Auch hier gewährt der Gesetzgeber einen **Freibetrag von 3.900,00 €** (früher 7.500,-- DM)

Die genaue Berechnung für jeden der anwesenden Vereine richtig darzustellen ist bei der Gewerbesteuer nicht möglich. Die Gewerbesteuer berechnet sich nämlich mit einem Messbetrag von 5 % aus dem Gewinn und dem Hebesatz der Gemeinde (mit mindestens 300 %) Wenn Sie nun die 5 % Messbetrag mit dem Hebesatz Ihrer Gemeinde multiplizieren, ergibt sich die Gewerbesteuer für ihren Verein.

je nach Gemeinde mit mindestens 15 % **Gewerbesteuer**

zurück zum Beispielen von VI.1.

*Beispiel: -Jahr **1999**-*

Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben war		*34.000,-- DM*
abzüglich Freibetrag		*7.500,-- DM*
verbleibt ein Gewerbeertrag von		*26.500,-- DM*
hieraus wird der Messbetrag mit 5 % ermittelt	=	*1.325,-- DM*
Dieser Messbetrag wird vom Finanzamt der für den Verein zuständigen Gemeinde mitgeteilt und diese wendet dann darauf den Hebesatz an		
z.B. Waldkraiburg Hebesatz 300 %		
*ergibt eine **Gewerbesteuer** von*	=	*3.975,-- DM*

*Beispiel: -Jahr **2003**-*

Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben war		*23.850 €*
abzüglich Freibetrag		*3.900 €*
verbleibt ein Gewerbeertrag von		*19.950 €*
Gewerbeertrag (abgerundet)		*19.900 €*
hieraus wird der Messbetrag mit 5 % ermittelt	=	*995 €*
Dieser Messbetrag wird vom Finanzamt der für den Verein zuständigen Gemeinde mitgeteilt und diese wendet dann darauf den Hebesatz an		
z.B. Waldkraiburg Hebesatz 300 %		
*ergibt eine **Gewerbesteuer** von*	=	*2.985 €*

VII.3. Umsatzsteuer

Wie bei der Besprechung der einzelnen Bereiche (ideeller – Vermögensverwaltung – wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – Zweckbetriebe) bereits angedeutet, gelten für die Umsatzsteuer andere Regeln und Grenzen

Der Verein ist nur dann umsatzsteuerpflichtig,
wenn er eine **gewerbliche** oder **berufliche Tätigkeit** entfaltet.

Gewerblich oder **beruflich** ist dabei **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen** zu sehen.

Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Ebenso ist es unerheblich, dass die Leistungen nur an Mitglieder erbracht werden.

Daraus ergibt sich, dass **jede Tätigkeit eines Vereines gegen Entgelt** (über die satzungsgemäß geschuldeten Beiträge hinaus) eine unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Für die Frage, wie muss der Verein seine Umsätze besteuern, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Ein gemeinnütziger Verein genießt aber auch hier besondere Privilegien (Befreiungen / Steuerermäßigungen). So werden die Umsätze im Bereich der Zweckbetriebe, wenn überhaupt, nur mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.

Da Besteuerungsgrundlagen bei der Umsatzsteuer der Umsatz und die Vorsteuern sind, hier noch kurz einige Erläuterungen:

Der Begriff **Umsatz** ist am leichtesten –wenn auch nicht ganz richtig – mit den Einnahmen zu erklären!

Als **Vorsteuern** bezeichnet man die Umsatzsteuerbeträge, die dem Unternehmer für sein Unternehmen von anderen Unternehmern (Lieferern / Leistenden) in Rechnung gestellt worden sind.

VII.3.1. Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Wenn der Vorjahresumsatz (Bruttoumsatz) **nicht mehr als 17.500 €** (früher 16.620,00 € / 32.500 DM) betragen hat

und der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich **50.000,00 €** (früher 100.000,-- DM) **nicht überschreiten** wird,

wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Folge daraus ist aber auch, dass der Verein in keiner seiner Rechnungen einen Hinweis auf die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer anbringen darf.

Auf die Anwendung dieser Vorschrift kann verzichtet werden. Allerdings ist der Verein dann 5 Jahre an diesen Verzicht gebunden.

VII.3.2. Volle Besteuerung

Hier erfolgt dann die Besteuerung ganz normal wie bei jedem anderen Unternehmer auch. Die besonderen Befreiungen / Ermäßigungen für steuerbegünstigte Vereine beleiben natürlich erhalten.

Wann greift die volle Besteuerung:

- freiwillig gewählt (vgl. 3.4.3.1.)
- Umsatz im laufenden Jahr über 50.000,00 €

- Bisher Kleinunternehmer (vgl. 3.4.3.1.) und im Vorjahr über 17.500 € (früher 16.620,00 €)

Folgen sind dann, dass die Umsätze je nach Art mit dem für den jeweiligen Umsatz gültigen Umsatzsteuersatz (16 %, 7 %, steuerfrei = 0 %) belastet werden. Allerdings können jetzt auch die Vorsteuern, die mit diesen steuerpflichtigen Umsätzen zusammenhängen, abgesetzt werden.

In den Rechnungen des Vereines (z.B. für Werbeanzeigen) kann die Umsatzsteuer ausgewiesen werden

In den Aufzeichnungen des Vereines müssen je eine zusätzliche Spalte für die Umsatzsteuer und die Vorsteuern eingerichtet werden.

VII.3.3. Sonderregelung für steuerbegünstigte Körperschaften (§ 23 a UStG)
Steuerbegünstigte Körperschaften können diese vereinfachte Umsatzbesteuerung wählen, wenn

- der **Vorjahresumsatz 30.678,00 € nicht überstiegen** hat

Was bedeutet dies für den Verein?

- Die Umsätze werden nach den allgemeinen Vorschriften (wie bei 3.4.3.2.) besteuert.
- Es sind aber keine gesonderten Aufzeichnungen zur Vorsteuer erforderlich.
- Die Vorsteuern werden pauschal mit 7 % des Umsatzes ermittelt.

Der Verein ist bei Wahl dieser vereinfachten Methode 5 Jahre an die Besteuerungsform gebunden.

Beispiel: Gemeinnütziger Verein

erzielt Einnahmen aus		
Bewirtungen (eigene Gaststätte, usw.)	28.000,-- €	
Sommerfest (Eintritt, Grill, Bier usw.)	10.000,-- €	
Christbaumversteigerung	4.000,-- €	Summe 42.000,-- €
Vorjahresumsatz unter 30.678,00 €.		

Berechnung der Umsatzsteuer:		
Umsatzerlöse (steuerpflichtige Einnahmen)		42.000,-- €
darin ist die USt enthalten, folglich sind die Einnahmen 116 %		
Nettoeinnahmen / Umsatz somit 100/116	=	36.206,-- €
Umsatzsteuer 16 % vom Umsatz von 36.206 €	=	5.792,96 €
Vorsteuer pauschal (ohne Nachweis, ohne Aufzeichnungen)		
7 % vom Umsatz von 36.206 €	=	2.534,42 €
Umsatzsteuer	=	3.258,54 €

Anmerkung:
In diesem Beispiel wäre für KSt / GewSt eine Gewinnermittlung erforderlich, da die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben über 30.678,00 € betragen –
deshalb auch Gewinnbesteuerung!

VII.3.4. Umsatzsteuer bei Auftritten / Darbietungen ausländischer Künstler / Sportler

Wird ein ausländischer Künstler / Sportler bei einem Verein engagiert, erbringt dieser (Steuer-)Ausländer in der Regel eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung. Bisher war in diesen Fällen die Umsatzsteuer vom Veranstalter / Auftraggeber im Abzugsverfahren einzubehalten, anzumelden und das Finanzamt abzuführen. Durch das Steueränderungsgesetz 2001 wurde dieses Abzugsverfahren in eine eigene Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Veranstalters) geändert (§ 13 b UStG).

Der Leistungsempfänger (der Veranstalter) muss in diesen Fällen die Umsatzsteuer aus der (Netto-)Rechnung des (Steuer-)Ausländers bei seinem Finanzamt anmelden. Der ausländische Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung über seine Leistung verpflichtet. Eigentlich müsste er auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen.
Diese Regelung gilt aber natürlich auch, wenn keine Rechnung erteilt wird.

Die Besteuerung erfolgt dann nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes (Steuersatz je nach Art der Leistung).
Bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen (Rechnung / Gutschrift über die Leistung des ausländischen Unternehmers mit allen notwendigen Angaben) kann dann allerdings auch ein entsprechender Betrag als Vorsteuer abgesetzt werden, wenn die Leistung für das Unternehmen – hier den unternehmerischen Bereich des Vereins erbracht worden ist und zur Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen verwendet worden ist.

Wegen der ertragsteuerlichen Konsequenzen vgl. VII.5.

VII.4. Lohnsteuer

Fast jeder Verein hat Mitarbeiter, die gegen – ein wie immer geartetes und berechnetes - Entgelt tätig werden. Der Verein ist somit regelmäßig Arbeitgeber. Er hat alle Pflichten wie jeder andere Arbeitgeber auch zu erfüllen.
Er muss für jeden Beschäftigten ein Lohnkonto führen (Aufzeichnungen darüber wer, wann und gegen welches Entgelt tätig geworden ist) und gegebenenfalls die lohnsteuerlichen Konsequenzen daraus ziehen.

Der Verein muss vom Arbeitsentgelt die jeweilig zutreffenden Steuern (Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer / Solidaritätszuschlag) ermitteln, in einer Lohnsteueranmeldung zusammenfassen und dem zuständigen Finanzamt melden und abführen.

Welche Möglichkeiten bestehen für den Fall der Beschäftigung von Personen gegen Entgelt beim Verein?

- Besteuerung nach Lohnsteuerkarte
  Die Beschäftigten müssen das beim Verein verdiente Geld bei ihrer eigenen Steuererklärung (Einkommensteuer) angeben
- Pauschale Besteuerung (kurzfristig Beschäftigte)
  Durch die Pauschalierung ist die Steuer für die Beschäftigten abgegolten. Sie müssen die Einnahmen nicht mehr bei ihrer Steuererklärung (Einkommensteuer) angeben
- Pauschale Besteuerung (geringfügig Beschäftigte)
  Durch die Pauschalierung ist die Steuer für die Beschäftigten abgegolten. Sie müssen die Einnahmen nicht mehr bei ihrer Steuererklärung (Einkommensteuer) angeben

Für alle folgend näher erläuterten Besteuerungsformen gilt, dass das Entgelt eines **nebenberuflichen Ausbilders** (Übungsleiter, Sportlehrer, Trainer) bis zu einem Jahresbetrag von **1.848,00 €** (früher 3.600,-- DM; bis zum Jahr 2000: 2.400,-- DM) **steuerfrei** bleibt. Der Betrag ist gegebenenfalls auf die Tätigkeitszeit umzurechnen.
Achten Sie aber darauf, dass die jeweilige Person diesen Freibetrag **nur einmal** in Anspruch nehmen kann. Sie sollten sich daher vom jeweiligen Ausbilder eine Bescheinigung unterschreiben lassen, aus der hervorgeht, dass er nur für Ihren Verein tätig wird. Andernfalls dürfen Sie den Freibetrag nicht berücksichtigen!

Auf die weiteren sich hieraus ergebenden Probleme mit der **Sozialversicherung** und der **Berufsgenossenschaft** möchte ich nur hinweisen!

VII.4.1. Lohnsteuerkarte

Die Besteuerungsmerkmale entnehmen Sie hier der vorgelegten Lohnsteuerkarte. Die Steuer wird dabei nach verschiedenen Lohnsteuerklassen (Familienstand, 1. oder weiteres Arbeitsverhältnis) ermittelt.
Sollte eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt werden, ist in diesen Fällen der Lohnsteuerabzug nach der höchsten Lohnsteuerklasse (Klasse VI) vorzunehmen.

Am häufigsten wird diese Art der Besteuerung von Arbeitnehmern bei Ausbildern (Übungsleitern, Trainern usw.) und bei Platzwarten vorkommen.

VII.4.2. Pauschalbesteuerung für kurzfristig Beschäftigte (bis 31.03.2003 gültig)

Hierunter fallen solche Arbeitnehmer, die über einen kurzen, zusammenhängenden Zeitraum hinweg beschäftigt werden (z.B. Helfer beim Vereinsfest, Bedienungen usw.)

Eine Pauschalbesteuerung kommt aber nur in Betracht, wenn

- die Beschäftigungsdauer maximal 18 Tage (zusammenhängend) beträgt
- das Entgelt maximal 62,00 € je Tag und maximal 12,00 € je Stunde nicht überschreitet

Die Steuer ermittelt sich in diesen Fällen mit vom ausgezahlten Betrag.
Sie beträgt

25 % Lohnsteuer
7 % Kirchenlohnsteuer (berechnet aus dem Lohnsteuerbetrag)
5,5 % Solidaritätszuschlag (berechnet aus der Lohnsteuer)

VII.4.3. *Pauschalbesteuerung für geringfügig Beschäftigte (bis 31.03.2003 gültig)*

Ein großer Teil der im Verein Beschäftigten wird unter den Gesichtspunkten dieses Abschnitts zu besteuern sein. Es handelt sich hier um all jene Arbeiter / Helfer im Verein, die für ihren ständigen Einsatz eine geringe Entschädigung erhalten.

Seit dem 01.04.1999 – es ist ja zwischenzeitlich hinreichend in Funk und Presse diskutiert worden – ist die Verdienstgrenze für diese Beschäftigungsverhältnisse auf 630,00 DM / 325,00 € monatlich (147,-- DM / Woche oder 12,00 DM / Stunde) festgelegt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ergeben sich 2 Möglichkeiten:

a) der Arbeitnehmer legt dem Verein <u>keine</u> Freistellungsbescheinigung vor
Besteuerung der ausgezahlten Betrages mit
20 % Lohnsteuer
7 % Kirchenlohnsteuer (berechnet aus dem Lohnsteuerbetrag)
5,5 % Solidaritätszuschlag (berechnet aus der Lohnsteuer)

b) der Arbeitnehmer legt dem Verein <u>eine</u> Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vor
Es erfolgt dann keine Besteuerung, wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer pauschale Beiträge in Höhe von 12 % des ausgezahlten Lohnes zur Rentenversicherung und gegebenenfalls 10 % des ausgezahlten Lohnes zur Krankenversicherung entrichtet.

Der Arbeitnehmer bekommt eine so genannte Freistellungsbescheinigung auf Antrag bei seinem Finanzamt, wenn er keinerlei andere Einkünfte hat.

VII.4.4. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse <u>ab 01.04.2003</u>

Ab **<u>01.04.2003</u>** gilt die so genannte „**Mini-Job"-Regelung**. Grundsätzlich gilt diese Neuregelung für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf Dauer (vgl. bisherige Regelung in VII.4.3.) und für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse (bisherige Regelung vgl. VII.4.2.).
Voraussetzung dafür ist

- nicht mehr als **400,00 € monatliche** Entlohnung
  Die bisherigen weiteren Voraussetzungen wöchentliche Arbeitszeit und maßgebender Stundenlohn entfallen

Für diese Mini-Jobs kann der Arbeitgeber künftig entrichten:

12 % Rentenversicherung
11 % Krankenversicherung
2 % Pauschsteuer

Mit dieser Pauschalierung ist sowohl die Steuer als auch die Sozialversicherung abgegolten. Die Anmeldung und Abführung hat an die Bundesknappschaft Verwaltungsstelle Cottbus zu erfolgen.
Die Einnamen werden bei der privaten Steuerermittlung des Arbeitnehmers nicht mitgerechnet.

Wenn der Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten die pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet, kann er trotzdem die Lohnsteuer mit einem Pauschalbetrag ermitteln, und zwar mit

20 % wenn er die Lohnsteuer übernimmt

Bei kurzfristig Beschäftigten entsteht keine Sozialversicherungspflicht.
Auch hier kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalbetrag ermitteln: Diese Lohnsteuer beträgt

25 % sofern die Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.

Diese Pauschalierungen haben zur Folge, dass die Einnahmen des Arbeitnehmers bei dessen Einkommensteuer außer Ansatz bleiben.

Für Mini-Jobs im Bereich von 400,01 – 800,00 € gilt ab 01.04.2003 eine Gleitzonenregelung bei der Sozialversicherung. Bei der Lohnsteuer gibt es diese Gleitzonenregelung nicht, d.h. bei einem Entgelt von 400,01 € monatlich hat die Besteuerung nach den Merkmalen Lohnsteuerkarte zu erfolgen!

VII.5. Abzugssteuer bei ausländischen Künstlern / Sportlern / Artisten (§ 50 a EStG)

VII.5.1 Auftritte / Darbietungen

Nahezu unbekannt für viele Vereine ist diese Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, wonach der Auftraggeber eines ausländischen Künstlers / Sportlers / Artisten bei Zahlung der vereinbarten Gage für Auftritte / Darbietungen / Vorführungen von dieser Gage (incl. Nebenkoten) die deutsche Einkommensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen muss. Grundsätzlich ist vom Gesamt-Entgelt (Entgelt für die Darbietung, übernommene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten)das an den ausländischen Künstler / Sportler gezahlt wird, Steuer einzubehalten. Die Steuer beträgt bis zu

25 % Einkommensteuer
5,5 % Solidaritätszuschlag (berechnet aus der Einkommensteuer)

ab 2003: gestaffelt nach Höhe der Gage bis zu 20 % Einkommensteuer
und dazu 5,5 % Solidaritätszuschlag

Um hier aufzuzeigen, welche fatalen Folgen das Nichtbeachten in diesen Fällen für den Verein hat, hier kurz ein Beispiel:

Beispiel:
Ein Verein engagiert einen ausländischen Profi (Musiker) für sein Fest in 2002. Es wird eine Gage von 10.000 € vereinbart und nach dem Auftritt auch ausbezahlt.

Der Verein hätte als Auftraggeber aber die deutsche Einkommensteuer einbehalten müssen. Da er dies nicht getan hat, wird der Fiskus die Steuer jetzt beim Verein nach erheben. Allerdings hat der ausländische (der deutschen Steuerbehörde nicht greifbare) Künstler ja 10.000 € erhalten. Dies ist somit ein Nettobetrag. Die Steuer ist jetzt noch draufzurechnen.

Nettogage			*10.000,-- €*
(eigentlich müsste hier ja die Steuer schon abgezogen sein. Weil dies aber nicht erfolgt ist, gibt es jetzt eine erheblich höhere Steuerbelastung)			
Einkommensteuer	*25 %*	*jetzt 33,96 % aus Nettozahlung*	*3.396,00 €*
Solidaritätszuschlag	*1,375 %*	*jetzt 1,86 % aus Nettozahlung*	*186,00 €*
Diese Steuerbeträge wird das Finanzamt vom Verein erheben.			
Das Engagement kostete somit			*13.582,00 €*

Wenn Sie auf diesen Endbetrag die Steuersätze (25 %, 5,5 %) anwenden, kommen Sie dann auch wieder auf die berechneten Beträge.

VII.5.2 Teilnehmer an Veranstaltungen

Soweit an von ihnen durchgeführten Veranstaltungen (Rennen, Wettkämpfe, usw.) ein ausländischer Berufssportler teilnimmt, müssen sie als Veranstalter auch hier, von den an diesen Sportler gezahlten Entgelten (Gage, Startgeld, Siegprämien, Reisekosten, Hotel usw.), die darauf entfallende Einkommensteuer einbehalten. Wegen der Problematik der Berechnungen empfiehlt es sich, vor der Veranstaltung / vor der Verpflichtung des Sportlers Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Wegen der Umsatzsteuer vgl. Tz. VII.3.4.

VIII. Spenden

In diesem Bereich geht es in erster Linie nicht um Steuern des Vereins. Durch die Regelungen in den Steuergesetzen ist es den Spendern möglich, Geschenke – um solche handelt es sich ja eigentlich bei Spenden – an steuerbegünstigte Körperschaften bei ihrer Steuer mindernd unterzubringen.
Wie wichtig es daher für die Vereine ist, dass sie als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind, brauche ich nicht extra zu erwähnen.

Seit dem 01.01.2000 ist dieser Bereich neu geregelt. Lassen Sie mich deshalb hierzu einige Ausführungen machen.

VIII.1.1. Verfahrensrechtliches

Die alten Spendenbescheinigungen durften nur noch bis zum 30.6.2000 aufgebraucht werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Spenden auf dem neuen Muster bescheinigt werden.

Was ist gleich geblieben - Was ist neu - Was hat sich geändert ab 1.1.2000

- Der **Name**: bisher: Spendenquittung oder Spendenbescheinigung
  jetzt: **Zuwendungsbestätigung**
- Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 10 b Abs. 1 EStG) und der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (§ 48 Abs. 2 EStDV, Anlage 1) ist zum 1.1.2000 das
  Durchlaufspendenverfahren abgeschafft worden.

Jeder als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannte Verein darf jetzt selbst Zuwendungsbestätigungen erteilen. In diesem Zusammenhang wurden die Formvorschriften erheblich verschärft.

- Für Sach- und Geldspenden sind **getrennte Zuwendungsbestätigungen** erforderlich
  Es ist **nicht zulässig**, Geld- und Sachspenden auf einem Formular zu bescheinigen.
- Die Zuwendungsbestätigung **muss dem amtlich vorgeschriebenen Muster** entsprechen und darf nicht größer als eine DIN A 4 - Seite sein.
- **Von jeder Bescheinigung ist ein Durchschlag / Doppel / Kopie anzufertigen und aufzubewahren**.

Es empfiehlt sich hier, bei den Geldspenden einen Durchschlag als Beleg zum Kassenbuch / zur Buchführung zu nehmen –
oder noch besser:
einen Hinweis bei der Einzahlung auf die gesonderte Ablage aller Zuwendungsbestätigungen (lfd. Nr. oder Ablage-Nr.) anzubringen.
Die Doppel sind wie die Buchführungsunterlagen / Kassenbuch und Belege zehn Jahre aufzubewahren.
Mit diesen Aufzeichnungspflichten ist als selbstverständlich anzusehen, dass

- der **Eingang der Spende ordentlich** erfasst ist
- die Spende **nur für die steuerbegünstigten Zwecke** verwendet werden darf

Bei Sachzuwendungen zusätzlich:

- es muss aus den Unterlagen zum Doppel der Zuwendungsbestätigung ersichtlich sein, **wie der Wert der Zuwendung ermittelt worden** ist (eventuell Unterlagen hierzu aufbewahren)

und bei Verzicht auf Aufwendungsersatz

- es muss ersichtlich sein, **aufgrund welcher Regelung** (Satzung, Vorstandsbeschluss, Vertrag) der Zuwendende einen Anspruch gegen den Verein hatte und wie der Wert ermittelt worden ist.

Die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV ersetzt die bisherige Anlage 7 zu Abschnitt 111 der EStR. Dieser Anlage ist zu entnehmen welcher Verein (maßgebend ist der satzungsgemäße Vereinszweck) für welche Beträge (Spenden und Beiträge oder nur Spenden) Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Die Eingruppierung enthält auch der jeweilige Freistellungsbescheid oder die Mitteilung über die vorläufige Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft des Finanzamtes. Hierin ist die Nummer der Anlage 1 aufgeführt, die in der Zuwendungsbestätigung anzugeben ist.

Die Anlage zu § 48 EStDV liegt dem Skript bei (Anlage2).

Bis zum Ergehen eines neuen Freistellungsbescheides vom Finanzamt, kann noch die alte Nummer der Anlage 7 zu Abschnitt 111 EStR verwendet werden (wie im bisherigen Bescheid aufgeführt).

VIII.1.2. Die Zuwendungsbestätigung:
Zwingend ist, dass das **neue Vordruckmuster** verwendet wird
vgl. Anlage zum Skript (Anlage 3 a und 3 b)
Eine Abänderung dieses gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucks ist nur insoweit zulässig, als die eigenen Vereinsdaten eingesetzt werden.
Bitte beachten Sie dabei, dass der “Hinweis” lt. Vordruckmuster als Bestandteil der ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung enthalten sein muss. Hier wollte der Gesetzgeber offensichtlich den Druck auf den Aussteller verstärken - dem Aussteller die mit der Zuwendungsbestätigung verbundenen rechtlichen Konsequenzen - Haftung! Verlust der Steuerbegünstigung! - nochmals ausdrücklich darlegen.

Für die Erteilung der Zuwendungsbestätigung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Vereinnahmung der Spende durch die spendenbegünstigte Körperschaft erfolgt ist! Der Moment, in dem beim Empfänger die Spende zufließt.

VIII.1.3. Spenden - steuerbegünstigte Zuwendungen
Darunter fallen u.U. Beiträge und echte Spenden

Bei den Körperschaften, deren satzungsgemäße Zwecke im **Abschnitt A der Anlage 1** zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführt sind, können Zuwendungsbestätigungen **auch für Beiträge** ausgestellt werden.
Dies ist auch bisher schon so gewesen - z.B. bei Feuerwehr-, Naturschutzvereinen, usw.

Körperschaften, die in **Abschnitt B dieser Anlage 1** genannten Zwecke verfolgen (Sport, Kultur als Freizeitgestaltung, Heimatpflege und die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke), dürfen Zuwendungsbestätigungen - wie bisher im Durchlaufverfahren auch, - nur für **Spenden** ausstellen.

Was sind nun Spenden?

Es dürfte aufgrund obiger Darstellung eigentlich schon klar sein, dass es sich nur um
Zuwendungen für den ideellen Bereich
- d.h. den satzungsgemäßen steuerbegünstigten Bereich handeln darf.

Folge: Für Zuwendungen an wirtschaftliche Geschäftsbetriebe darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden
d.h. z.B. keine Zuwendungsbestätigung für Sachspenden anlässlich der Christbaumversteigerung. Aber auch das war bisher schon so!

Auch für Umlagen zum Verlustausgleich wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Eine Spende ist aus der Sicht des Gebers immer nur eine
freiwillige
unentgeltliche Ausgabe
zur **Förderung spendenbegünstigter Zwecke** einer spendenbegünstigten (steuerbegünstigten) Körperschaft.

Der Geber darf dafür keine Gegenleistung erhalten!

a) Geldzuwendungen
Hier gibt es keine Probleme bei der Wertfindung.
Die Mittel sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

b) Sachzuwendungen:
Als zu bescheinigender Wert ist der **gemeine Wert** anzusetzen**.**
Dies ist der Wert, den dieser Gegenstand (in vergleichbarem Zustand) im Zeitpunkt der Hingabe durch den Geber auf dem Markt kosten würde.

Bei Entnahme des Gegenstandes aus einem Betriebsvermögen ist als Wert der Wert anzusetzen, mit dem der Geber den Gegenstand aus dem Betrieb entnommen hat.
Wenn Sie hierzu das Vordruckmuster 2 (Anlage 3b) vergleichen, sehen Sie, dass die Wertfindung in die Bescheinigung aufzunehmen ist.

ba) Dienstleistungen:
Aufgrund der Definition von Spenden ist auch klargestellt, dass
- Dienstleistungen
- unentgeltliche Nutzungsüberlassungen (unentgeltliche Arbeitsleistung, unentgeltliche Raumüberlassung usw.)

nicht Gegenstand einer Spende sein können.

bb) Verzicht auf einen zustehenden Aufwendungsersatzanspruch:
Allerdings ist, wie oben bereits angeführt, der
Verzicht auf einen zustehenden Aufwendungsersatzanspruch
als Spende möglich.

Passen Sie hier bitte genau auf die sprachliche Regelung auf. Der “Verzicht auf zustehenden Aufwendungsersatzanspruch” ist etwas anderes als “unentgeltliche Dienstleistung oder Nutzungsüberlassung”.
Wenn denn eine Körperschaft einer Person eine Vergütung für eine bestimmte Leistung zusagt, und dann diese Person bei Abrechnung der erbrachten Leistung auf das Vereinbarte verzichtet, kann darin sehr wohl eine Spende zu sehen sein.

Allerdings, und dies erscheint mir so wichtig, dass dies nochmals aufgeführt wird, **muss der Anspruch dieser Person**
- vor der erbrachten Leistung
- durch Satzungsregelung
- durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss
- oder durch schriftliche Vereinbarung (Vertrag)

festgelegt sein
- **und** die Körperschaft muss in der Lage sein - ohne den möglichen Verzicht desjenigen der die Leistung erbringt, den Anspruch auch zu begleichen.

Der Anspruch ist durch geeignete Aufzeichnungen und Nachweise zu belegen.

Beispiel: Dem Vorstand wird eingeräumt, dass er für seine Fahrten für den Verein, Fahrtkostenersatz in Höhe von x € / Kilometer erhält.
Soweit dann Fahrtkosten erstattet (und gespendet werden), ist eine Fahrtkostenabrechnung erforderlich:

18.4. Tüßling-München-Tüßling 12.00 - 18.30 Uhr BLSV-Besprechung neue Sportanlage 165 km
22.5. Tüßling-Burghausen-Tüßling 19.00 - 22.30 Uhr BLSV Sportkreis 7 Sitzung 42 km
1.7. Tüßling-Augsburg–Tüßling 07.00 - 17.30 Uhr Besichtigung Sportanlage 274 km
.....

VIII.1.4. Zuwendungen bis 100,00 € (bisher 100,-- DM)

Sie kennen sicher die bisherige Praxis, dass hierfür der Überweisungsbeleg an die spendenempfangsberechtigte Körperschaft (bei Durchlaufspenden i.d.R. die Kommune) als Beleg für den Spender ausreichte.
Jetzt reicht dem Spender ein Überweisungsbeleg für Spenden **nur noch aus**, wenn aus dem Beleg **alle Angaben, wie auf der Zuwendungsbestätigung verlangt**, aufgedruckt sind.
Dies ist uns allen vom Bank- oder Postschalterbesuch ja schon bekannt. Dort liegen vielerlei Spendenüberweisungsbelege auf, die diese Angaben enthalten.

Sollten Sie derartige Überweisungsbelege in Ihrem Einzugsbereich nicht auflegen / auflegen können, ist es erforderlich, dass sie den Gebern Zuwendungsbestätigungen zukommen lassen.

IX. Sponsoring

Groß in der Presse angekündigt und dargestellt, gab das Bundesministerium der Finanzen in 1998 den so genannten

Sponsoringerlass

heraus (*BMF-Schreiben vom 18.2.1998, IV B 2 - S 2144 -40/98 - IV B 7 - S 0183 - 62/98)*

Was ist darunter zu verstehen:

Sponsoring

ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen
von Unternehmern
zur Förderung
von Personen / Gruppen / Organisationen
in sportlichen
kulturellen
kirchlichen
wissenschaftlichen
sozialen
ökologischen
gesellschaftspolitischen
Bereichen.

Hierzu wird ein Sponsoren - / Sponsoring - Vertrag geschlossen.
Darin wird Art und Umfang der Leistung und der Gegenleistung festgelegt. Regelmäßig wird darin vereinbart sein, dass der Sponsor gegen Hingabe von Mitteln (Geld) vom gesponsorten Verein dafür als Gegenleistung werbewirksame Auftritte erhält (z.B. Spiele nur mit Emblem des Sponsors am Dress, bei Interviews deutlich sichtbares Emblem des Sponsors u.s.w).
Wenn sich der Hinweis auf den Sponsor allerdings wie eine Werbung gestaltet, treten bei der Körperschaft auch die steuerrechtlichen Konsequenzen der Werbung in Kraft.

Was ergibt sich im Wesentlichen daraus

beim Sponsor (Unternehmer)	**beim Empfänger** (steuerbegünstigte Körperschaft)
Die Aufwendungen können sein	Die empfangenen Vorteile können sein
• Betriebsausgaben • Spenden i. S. von § 10 b EStG • nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung i.S. von § 12 EStG • verdeckte Gewinnausschüttungen i. S. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG	• steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich (Spenden) • steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung • steuerpflichtige Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Wenn Sie nun dies so lesen, werden sie feststellen, dass eigentliche keine wesentliche Änderung gegenüber der nicht durch “Sponsoringerlass” geregelten Zeit eingetreten ist.

Die wichtigste Neuerung erscheint mir, dass es eine Verknüpfung zwischen steuerlicher Behandlung beim Geber (Sponsor) und Empfänger (steuerbegünstigte Körperschaft) nicht gibt, d.h. die steuerliche Behandlung kann beim Geber und Empfänger unterschiedlich sein.

X. Haftung

Wenn ich hier am Schluss noch einige Hinweise auf mögliche Haftungsprobleme gebe, dann wiederum ausschließlich nur im Hinblick auf die steuerrechtlichen Beziehungen.

X.1. Haftung des Vereins

Wie bei der Besprechung der einzelnen Steuerarten schon aufgeführt, ist der Verein verpflichtet als

- Arbeitgeber die Lohnsteuern für seine Arbeitnehmer einzubehalten, anzumelden und an das zuständige Finanzamt abzuführen
- Auftraggeber ausländischer Künstler / Artisten / Sportler die Einkommensteuer nach § 50 a des EStG einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Versäumt der Verein dies, so haftet der Verein hierfür mit dem Vereinsvermögen.

X.2. Haftung des Vorstands (oder anderer Personen)

X.2.1. Haftung für die Steuern des Vereines

Als gesetzlicher Vertreter des Vereines haftet der Vorstand unter Umständen persönlich mit seinem eigenen Vermögen für die Steuern des Vereines. Sich darauf zu verlassen, dass im Falle eines Falles der Verein vermögenslos ist und damit die Steueransprüche nicht mehr realisiert werden können, ist im Hinblick auf die Haftungsrisiken geradezu „blauäugig“. Gerade in letzter Zeit sind hierzu einige - für die betroffenen Vereinsvorstände - recht einschneidende Urteile ergangen.

X.2.2. Haftung für falsche / fehlerhafte Zuwendungsbestätigungen

Nach § 10 b Abs. 4 EStG haftet der Aussteller einer Zuwendungsbestätigung mit 40 % des in der Bestätigung angegebenen Wertes für die Richtigkeit der in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Sachverhalte. Es ist dabei nicht erforderlich, dass dem Fiskus durch die fehlerhafte Bestätigung ein Schaden entstanden ist.
Wurde die Zuwendungsbestätigung einem gewerblichen Unternehmer ausgestellt, kommt dazu noch die Haftung für Gewerbesteuer mit 10 % des bescheinigten Wertes (§ 9 Nr. 5 GewStG).

X.2.3. Haftung für falsche / fehlerhafte Verwendung von Spenden

Ebenfalls in § 10 b Abs. 4 EStG ist geregelt, dass derjenige mit 40 % des in der Bestätigung aufgeführten Wertes haftet, der eine Spende nicht satzungsgemäß verwendet. Auch hier kommt eine weitere Haftung mit 10 % bei Spendern mit Gewerbebetrieb in Frage (§ 9 Nr. 5 GewStG).

* * *

Anwendungserlass zur Abgabenordnung **Anlage 1**

In der Fassung des BMF-Schreibens vom 10.09.2002 IV C 4 –S 0171 – 93/2 (in BStBl 2002 I 867)

Zu § 52 - Gemeinnützige Zwecke: -Auszug-

1. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft setzt voraus, dass ihre Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt (§ 52 Abs. 1 Satz 1). Dies ist nicht gegeben, wenn der Kreis der geförderten Personen infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Hierzu gilt Folgendes:

1.1 Allgemeines

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 anzunehmen, wenn

a) die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 EUR je Mitglied und Jahr und

b) die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 EUR nicht übersteigen.

1.2 Investitionsumlage

Es ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Vereins, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, wenn der Verein neben den o.a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Mitgliedsumlagen) zusätzlich eine Investitionsumlage nach folgender Maßgabe erhebt:

Die Investitionsumlage darf höchstens 5.113 EUR innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden. Unschädlich ist neben der zeitnahen Verwendung der Mittel für Investitionen auch die Ansparung für künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von nach § 58 Nr. 6 zulässigen Rücklagen und die Verwendung für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden sind. Die Erhebung von Investitionsumlagen kann auf neu eintretende Mitglieder (und ggf. nachzahlende Jugendliche, s. 1.3.1.2) beschränkt werden. Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden.

1.3 Durchschnittsberechnung

Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag und die durchschnittliche Aufnahmegebühr sind aus dem Verhältnis der zu berücksichtigenden Leistungen der Mitglieder zu der Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder zu errechnen.

1.3.1

1.3.1.1 Grundsatz

Zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträgen gehören alle Geld- und geldwerten Leistungen, die ein Bürger aufwenden muss, um in den Verein aufgenommen zu werden bzw. in ihm verbleiben zu können. Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden, sind mit Ausnahme zulässiger Investitionsumlagen (vgl. 1.2) bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

1.3.1.2 Sonderentgelte und Nachzahlungen

So genannte Spielgeldvorauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten sind, gehören zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren. Sonderumlagen und Zusatzentgelte, die Mitglieder z.B. unter der Bezeichnung Jahresplatzbenutzungsgebühren zahlen müssen, sind bei der Durchschnittsberechnung als zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

Wenn jugendliche Mitglieder, die zunächst zu günstigeren Konditionen in den Verein aufgenommen worden sind, bei Erreichen einer Altersgrenze Aufnahmegebühren nach zu entrichten haben, sind diese im Jahr der Zahlung bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr zu erfassen.

1.3.1.3 Auswärtige Mitglieder

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die auswärtige Mitglieder an andere gleichartige Vereine entrichten, sind nicht in die Durchschnittsberechnungen einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Verein Voraussetzung für die Aufnahme als auswärtiges Mitglied oder die Spielberechtigung in der vereinseigenen Sportanlage ist.

1.3.1.4 Juristische Personen und Firmen

Leistungen, die juristische Personen und Firmen in anderer Rechtsform für die Erlangung und den Erhalt der eigenen Mitgliedschaft in einem Verein aufwenden (so genannte Firmenmitgliedschaften), sind bei den Durchschnittsberechnungen nicht zu berücksichtigen (s. auch 1.3.2).

1.3.1.5 Darlehen

Darlehen, die Mitglieder dem Verein im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in den Verein gewähren, sind nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen. Wird das Darlehen zinslos oder zu einem günstigeren Zinssatz, als er auf dem Kapitalmarkt üblich ist, gewährt, ist der jährliche Zinsverzicht als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu berücksichtigen. Dabei kann typisierend ein üblicher Zinssatz von 5,5 % angenommen werden (BFH-Urteil vom 13.11.1996, BStBl 1998 II S. 711 = SIS 97 07 31). Als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag sind demnach pro Jahr bei einem zinslosen Darlehen 5,5 % des Darlehensbetrags und bei einem zinsgünstigen Darlehen der Betrag, den der Verein weniger als bei einer Verzinsung mit 5,5 % zu zahlen hat, anzusetzen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Mitgliedsbeiträge oder Mitgliedsumlagen (einschließlich Investitionsumlagen) als Darlehen geleistet werden.

1.3.1.6 Beteiligung an Gesellschaften

Gelegentlich werden die für den Spielbetrieb eines Vereins notwendigen Sportanlagen von einer neben dem Verein bestehenden Gesellschaft errichtet oder betrieben. Wenn in diesen Fällen eine Verpflichtung besteht, bei der Aufnahme in den Verein Anteile an der Gesellschaft zu zeichnen oder von ihr so genannte Nutzungsrechte zur Erlangung der Spielberechtigung im Verein zu erwerben, sind die Aufwendungen für den Erwerb der Gesellschaftsanteile oder Nutzungsrechte als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln.

1.3.1.7 Spenden

Wenn Bürger im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Sportverein als Spenden bezeichnete Zahlungen an den Verein leisten, ist zu prüfen, ob es sich dabei um freiwillige unentgeltliche Zuwendungen, d.h. um Spenden, oder um Sonderzahlungen handelt, zu deren Leistung die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet sind.

Sonderzahlungen sind in die Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn kein durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Eine faktische Verpflichtung ist regelmäßig anzunehmen, wenn mehr als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten. Dabei bleiben passive oder fördernde, jugendliche und auswärtige Mitglieder sowie Firmenmitgliedschaften außer Betracht. Für die Beurteilung der Frage, ob die Sonderzahlungen der neu aufgenommenen Mitglieder gleich oder ähnlich hoch sind, sind die von dem Mitglied innerhalb von drei Jahren nach seinem Aufnahmeantrag oder, wenn zwischen dem Aufnahmeantrag und der Aufnahme in den Verein ein ungewöhnlich langer Zeitraum liegt, nach seiner Aufnahme geleisteten Sonderzahlungen, soweit es sich dabei nicht um von allen Mitgliedern erhobene Umlagen handelt, zusammenzurechnen.

Die 75 %-Grenze ist eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen von Pflichtzahlungen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Sonderzahlungen sind deshalb auch dann als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln, wenn sie zwar von weniger als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder geleistet werden, diese Mitglieder aber nach den Umständen des Einzelfalls zu den Zahlungen nachweisbar verpflichtet sind.

Die vorstehenden Grundsätze einschließlich der 75 %-Grenze gelten für die Abgrenzung zwischen echten Spenden und Mitgliedsumlagen entsprechend. Pflichtzahlungen sind in diesem Fall in die Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags einzubeziehen.

Nicht bei der Durchschnittsberechnung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen sind Pflichteinzahlungen in eine zulässige Investitionsumlage (vgl. 1.2).

Für Leistungen, bei denen es sich um Pflichtzahlungen (z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Ablösezahlungen für Arbeitsleistungen und Umlagen einschließlich Investitionsumlagen) handelt, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen i.S. des § 50 EStDV ausgestellt werden. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 13.12.1978 (BStBl 1979 II S. 488 = SIS 79 02 41) sind nicht anzuwenden, soweit sie mit den vorgenannten Grundsätzen nicht übereinstimmen.

1.3.2 Zu berücksichtigende Mitglieder

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags ist als Divisor die Zahl der Personen anzusetzen, die im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Mitglieder des Vereins waren. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres aus dem Verein ausgetreten oder in ihn aufgenommen worden sind. Voraussetzung ist, dass eine Dauermitgliedschaft bestanden hat bzw. die Mitgliedschaft auf Dauer angelegt ist.

Divisor bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr ist die Zahl der Personen, die in dem Veranlagungszeitraum auf Dauer neu in den Verein aufgenommen worden sind. Bei den Berechnungen sind grundsätzlich auch die fördernden oder passiven, jugendlichen und auswärtigen Mitglieder zu berücksichtigen. Unter auswärtigen Mitgliedern sind regelmäßig Mitglieder zu verstehen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets des Vereins haben und/oder bereits ordentliches Mitglied in einem gleichartigen anderen Sportverein sind und die deshalb keine oder geringere Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu zahlen haben. Nicht zu erfassen sind juristische Personen oder Firmen in anderer Rechtsform sowie die natürlichen Personen, die infolge der Mitgliedschaft dieser Organisationen Zugang zu dem Verein haben.

Die nicht aktiven Mitglieder sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Verein ihre Einbeziehung in die Durchschnittsberechnung missbräuchlich ausnutzt. Dies ist z.B. anzunehmen, wenn die Zahl der nicht aktiven Mitglieder ungewöhnlich hoch ist oder festgestellt wird, dass im Hinblick auf die Durchschnittsberechnung gezielt nicht aktive Mitglieder beitragsfrei oder gegen geringe Beiträge aufgenommen worden sind. Entsprechendes gilt für die Einbeziehung auswärtiger Mitglieder in die Durchschnittsberechnung.

2. ...

Anlage 2

Verzeichnis

der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig Im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 01.01.2000)
Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Abschnitt A

1. *Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser Im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;*
2. *Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;*
3. *Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;*
   a) *die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;*
   b) *Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;*

c) *die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;*

4. *Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;*
5. *Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;*
6. *Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche In Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;*
7. *Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;*
8. *Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;*
9. *Förderung des Feuer-, Arbeite-, Katastrophen und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;*
10. *Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;*
11. *Förderung des Tierschutzes;*
12. *Förderung der Entwicklungshilfe;*
13. *Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;*
14. *Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;*
15. *Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;*
16. *Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;*
17 *Förderung der Kriminalprävention.*

Abschnitt B

1. *Förderung des Sports;*
2. *Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;*
3. *Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;*
4. *Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.*

Anlage 3a

Aussteller *(Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)*

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden
xxx xxx

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung
xxx ...../ ...../ xxx
Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck)
durch Bescheinigung des Finanzamtes **.....** StNr. **... / ... / .....** vom **.....** vorläufig ab **.....** als gemeinnützig anerkannt /
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts **.....** StNr. **... / ... / .....** vom **.....** für die Jahre **.....** bis **.....** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass
(es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und)
die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (imSinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A 1 B Nr. **....**) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, das$ Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 1 Ob Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vorn 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 3 b

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.a.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:
xxx ***xxx***
Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung
xxx **/** **/** ***xxx***

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.
.....
.....

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Wir sind wegen Förderung**..... *(.begünstigter Zweck)***
durch Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr ... /... / ..... vom ..... vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt /
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ..... StNr. ... / ... / ..... vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **.....*(begünstigter Zweck)*** (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A 1 B Nr. **....**) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers
.....

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 1 Ob Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).